#### Gegenüberstellung Polizeiverordnung

Hinweis: Änderungen zur alten Fassung sind in "rot" eingetragen

Hinweis: Änderungen zur alten Fassung sind in "rot" eingetragen	
Alte Fassung 2001	Neue Fassung 2021
Polizeiverordnung	Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern	gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
I. Allgemeine Regelungen	1. Allgemeine Regelungen
§ 1 Begriffsbestimmungen	§ 1 Begriffsbestimmungen
II. Schutz gegen Lärmbelästigung	2. Schutz gegen Lärmbelästigung
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä. § 3 Lärm aus Gaststätten § 4 Haus- und Gartenarbeiten § 5 Lärm durch Tiere § 6 Lärm durch Fahrzeuge § 7 Lärm durch Knallkörper	§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä. § 3 Lärm aus Gaststätten § 4 Lärm von Sport- u. Spielplätzen § 5 Haus- und Gartenarbeiten § 6 Lärm durch Tiere § 7 Lärm durch Fahrzeuge
III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	3. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit
§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen § 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien § 10 Gefahren durch Tiere § 11 Verunreinigung durch Hunde § 12 Taubenfütterungsverbot § 13 Belästigung durch Ausdünstungen und Staubentwicklung § 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen § 15 Belästigung der Allgemeinheit- § 16 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen § 17 Benutzung von Altglassammelbehältern	§ 8 Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien § 11 Gefahren durch Tiere § 12 Verunreinigung durch Hunde § 13 Bienenhaltung § 14 Füttern von frei lebenden Tieren § 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä. § 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen § 17 Belästigung der Allgemeinheit- § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten § 19 Benutzung von Wertstoff- und Altglassammelbehältern
IV. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen	4. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen
§ 18 Ordnungsvorschriften	§ 20 Ordnungsvorschriften

- V. Anbringen von Hausnummern
- § 19 Hausnummern
- VI. Schlussbestimmungen
- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

#### Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 15.03.2001 verordnet:

## § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerbereiche sowie verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

- 5. Anbringen von Hausnummern
- § 21 Hausnummern
- 6. Schlussbestimmungen
- § 22 Zulassung von Ausnahmen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

#### Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBI. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom xx.xx.xxxx verordnet:

#### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Sonstige öffentliche Anlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Einrichtungen.

#### 8 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- (a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- (b) für amtliche Durchsagen.

#### § 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten bewohnten Gebiete oder in der Nähe von Wohnungen darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### § 2

## Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

#### § 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Winterzeit (MEZ) zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr, in der Sommerzeit zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

## § 4 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen montags bis samstags nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Hausund Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung, bleiben unberührt.

#### § 5 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### § 6 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohnungen ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen.
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,

## § 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- u. Feiertagen nicht und an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere alle manuell ausgeführten Tätigkeiten, wie Hämmern, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zur Erfüllung der den Anliegern obliegenden Reinigungs-, Räumu. Streupflicht.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräteund Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - ), bleiben unberührt.

#### § 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### § 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben. e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

#### § 7 Lärm durch Knallkörper

- (1) Pyrotechnische oder gleichwirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen nicht abgebrannt oder abgefeuert werden.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht in der Silvesternacht, es sei denn, seine Aufrechterhaltung ist in der Nähe des Aufenthaltsortes kranker Menschen aus medizinischen Gründen geboten. Auf einen solchen Fall hat die Ortspolizeibehörde die von dem Verbot betroffenen Personen (z. B. Anlieger an Krankenanstalten usw.) vorher rechtzeitig hinzuweisen.

## § 8 Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen, deren Flächen über eine Trennkanalisation (Abfluss direkt in ein Gewässer) entwässert werden, ist untersagt.

§ 8

Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

## § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## § 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicher zu stellen.

#### Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

## § 10 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzei-

#### Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzei-

gen.

- (3) Im Siedlungsbereich (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Polizeiverordnung des Landes über das Halten gefährlicher Hunde.

gen.

- (3) Im Innenbereich (§§ 30 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Polizeiverordnung des Landes über das Halten gefährlicher Hunde.

#### § 11 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in öffentlichen Grünund Erholungsanlagen, öffentlichen Spielplätzen oder auf direkt an öffentliche Flächen angrenzenden Privatgelände verrichtet.

### § 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen und Gehwegen, in Grünund Erholungsanlagen und sonstigen öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Spielplätzen verrichtet.

Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### § 13 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## § 12 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen nicht gefüttert werden.

#### § 14 Füttern von frei lebenden Tieren

Das Füttern von frei lebenden Tieren, insbesondere von Tauben und Wasservögeln, ist auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- u. Erholungsanlagen in und auf Gewässern, sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen und Spiel- u. Sportplätzen verboten.

#### § 13 Belästigung durch Ausdünstungen und Staubentwicklung

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in deren

#### Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als drei Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

#### § 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

#### § 15 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
- 1. das Nächtigen,
- 2. das die körperliche Nähe suchende oder

#### **§ 16**

## Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen, Bekleben

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in den sonstigen öffentlichen Anlagen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen, zu bemalen oder zu bekleben.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht, beklebt oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## § 17 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen ist untersagt:
- 1. das Nächtigen,
- 2. das die körperliche Nähe suchende oder

sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.

- 3. das Verrichten der Notdurft,
- 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
- 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- 6. das Lärmen (Grölen, Schreien, Singen etc.), soweit andere dadurch erheblich belästigt werden.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.

3. das Verrichten der Notdurft,

- 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
- 5. das Lärmen (Grölen, Schreien, Singen etc.), soweit andere dadurch erheblich belästigt werden.
- 6. Gegenstände oder Kleinabfälle wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 16 Aufstellung von Zelten und Wohnwagen

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping- und Wohnmobilstellplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

#### § 17 Benutzung von Altglas-Sammelbehältern

Altglas-Sammelbehälter in Wohngebieten dürfen montags bis samstags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt (befüllt) werden.

## § 19 Benutzung von Wertstoff- und AltglasSammelbehältern

Wertstoff- bzw. Altglas-Sammelbehälter in Wohngebieten dürfen montags bis samstags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt (befüllt) werden.

#### § 18 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
- 1. Anpflanzungen zu betreten;
- 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
- 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
- 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen:
- 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern;
- 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
- 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen:
- 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
- 9. Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

#### § 20 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
- 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
- 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
- 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze-Sportplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
- 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
- 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
- 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
- 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen:
- 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
- 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren, Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor fahren zu lassen;

- 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- 11. auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Bereichen, in denen sich vorwiegend Kinder aufhalten, zu rauchen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.

#### § 19 Hausnummern

# (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, zu der das Haus zugeordnet ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## § 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## § 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabe, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
- 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- 3. entgegen § 4 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- 4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
- 5. entgegen § 6 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abgibt,
- 6. entgegen § 7 Lärm durch Knallkörper hervorruft.
- 7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, deren Flächen über eine Trennkanalisation entwässert werden, wäscht oder abspritzt.
- 8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
- 9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet wer-

#### § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
- 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
- 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
- 6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren
  unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder
  mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern
  in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim
  Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den
  Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen
  unnötige Schallzeichen abgibt,
- 7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt und wäscht
- 8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
- 9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält bzw. keine ordnungsgemäße Entsorgung sicherstellt,
- 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet wer-

den.

- 10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
- 12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- 13. entgegen § 12 Tauben füttert,
- 14. entgegen § 13 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
- 15. entgegen § 13 Abs. 2 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,
- 16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- 19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- 20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
- 21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- 21a. entgegen§ 15, Abs. 1, Nr. 6 lärmt und dadurch andere erheblich belästigt,
- 22. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet.

den.

- 11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt.
- 13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- 14. entgegen § 13 Bienenstände aufstellt,
- 15 entgegen § 14 frei lebende Tiere füttert,
- 16. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert.
- 17. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht, bemalt oder beklebt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- 19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- 20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

- 21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- 21a. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 lärmt und dadurch andere erheblich belästigt,
- 22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
- 23. entgegen § 18 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet.

- 23. entgegen § 17 Altglassammelbehälter benutzt,
- 24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- 25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
- 26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt,
- 27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- 28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder abgelagert,
- 29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- 30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- 31. entgegen§ 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- 33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

- 24. entgegen § 19 Wertstoff-/ Altglassammelbehälter benutzt,
- 25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- 26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert.
- 27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze Sportplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- 28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- 29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- 31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- 32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt, oder Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor fahren lässt,
- 34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

- 34. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten
- 35. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.

Hausnummern versieht.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 DM und höchstens 2000 DM bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1000 DM geahndet werden.

# 35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 11 auf Kinderspielplätzen, oder in Bereichen, in denen sich vorwiegend Kinder aufhalten, raucht,

- 36. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 38. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.04.2001 in Kraft.

## § 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.